



L4you Ltd

Wir gründen Ihre Limited!



Inhalt

Wir über uns	3
Die Gründung Ihrer Limited! Warum wir?	3
Was ist eigentlich eine Ltd?	4
Das Konstrukt	6
Thema Stammkapital	8
Das englische Gesellschaftsrecht.....	9
International	10
Anonymer Neustart mit der Ltd.	10
Steuerparadies England?	11
Nachteile?	12
Führung einer Ltd.....	13
Die Basics Das "Registered Office"	13
Die wichtigen DREI	13
Shareholder, Director, Secretary	13
Englische Ämter.....	16
Der Führungsvergleich.....	17
Die Ltd. im Ausland.....	18
Ltd. in Deutschland	19
Die Gewerbeanmeldung	19
Die Handelsregistereintragung	20
Das Bankkonto.....	21
Unser Weg	21
Firmenname.....	22
Infos zur Ltd. & Co. KG	23
Wie funktioniert das?	24
Ltd & Co. KG: einige Vorteile im Überblick.....	26
Limited-Übernahme	27
Limited-Urteile	27
Centros, Inspire Art, Überseering	27
Kooperationen.....	32
Kontakt.....	32
Kooperationspartner	33
Ablauf.....	35
Der Bestellprozess.....	35



Wir über uns

Wir, die L4you Limited, sind eine der größten und führenden Gründungsagenturen für englische Limiteds (Ltd) und Mischgesellschaften (Ltd & Co. KG) in Deutschland. Wir gründen und betreuen bereits tausende Unternehmen in Deutschland und der EU.

Unsere Mitarbeiter bieten Ihnen in der Berliner Zentrale qualifizierte Entscheidungshilfen und optimale Begleitung bei der Gründung und Führung einer eigenen Limited (Ltd). Wir firmieren selbst als Limited und sind in das deutsche Handelsregister eingetragen. Selbst als Limited aufzutreten heißt für uns wie selbstverständlich einen Weg aufzuzeigen, von dem wir überzeugt sind.

Eine Limited gründen Sie mit uns ab 185,00 Euro und sichern sich damit kompetenten und individuellen Service.

Wir stehen dafür in engem Kontakt mit renommierten Steuerberatern und Anwälten in England und Deutschland und haben bereits zahlreiche Firmen aller Größenordnungen erfolgreich auf den Weg zur Limited gebracht.

Gerne überzeugen wir Sie in einem persönlichen Gespräch von unseren Qualitäten

Die Gründung Ihrer Limited! Warum wir?



- Weil wir Sie bestens über alle Handlungsabläufe informieren können
- Weil die Limited bei uns nicht als Allheilmittel angepriesen wird
- Weil unser Preis-Leistungsverhältnis unschlagbar ist
- Weil wir auch nach der Gründung jederzeit für Sie erreichbar sind

Das reicht noch nicht? Also weiter:

Wir sind seit Anfang an dabei - im direkten Umfeld der entscheidenden Urteile erfolgte unsere Firmengründung - mehr Erfahrung im Umgang mit LTD.s kann man nicht haben. Unsere kostenlose Beratung ist keine Mogelpackung - unser Rückruf erfolgt noch am selben Tag.

Wir sind auch mit der Limited ein deutsches Unternehmen und natürlich sind wir im deutschen Handelsregister eingetragen.

Wir sind alles andere als eine Briefkastenfirma: Unser Berliner Büro ist wochentags besetzt und für Sie erreichbar. Gerne auch für ein persönliches Gespräch hier vor Ort.

Unser großes Kooperationspartner-Netzwerk wächst stetig - sicher können wir in Ihrer Nähe Experten vermitteln, falls unser Service an seine Grenzen stößt - z.B. bei Fragen der Rechtsberatung.

Es gibt keine versteckten Kosten - Unser "All you need"-Paket führt Sie direkt zur funktionierenden Limited.

Wir zeigen globale Verantwortung und sind Gründungsinitiator des Interessenverbandes ivlid - Limited in Deutschland.

Wir haben seit unserer Gründung schon tausende Betriebe zur Limited geführt und damit vielfach Existenz und Fortbestand gesichert - nutzen Sie unsere Erfahrung und überzeugen Sie sich auf unserer Homepage www.limited4you.de von Kompetenz und Kreativität einer Gründer-Agentur, für die persönliche Kundenbetreuung und -begleitung oberste Priorität hat.



Was ist eigentlich eine Ltd?

Die Limited ist grundsätzlich vergleichbar mit der deutschen GmbH, es handelt sich also ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Sie handeln nicht mehr persönlich, sondern im Namen und auf Rechnung der Limited.

Die Limited ist somit eine eigenständige, juristische Person und kann

- vor Gericht klagen
- vor Gericht verklagt werden
- Verträge jeglicher Art schließen
- Immobilien besitzen
- Insolvenz anmelden
- etc

In England ist die Limited übrigens die häufigste Rechtsform. Genauer genommen heißt sie "Private Limited Company by Shares" (frei übersetzt: beschränkt auf ihr Aktienkapital).

Die Gründung erfolgt durch die Gesellschafter (engl. Shareholder). Sie sind die eigentlichen Besitzer dieser juristischen Person (Limited).

Die Shareholder bestimmen wiederum einen Vorstand/ Geschäftsführer (engl. Director), welcher die laufenden Geschäfte führt.

Das Hauptziel ist die Erwirtschaftung von Gewinnen, welche in Form von Dividenden an die Gesellschafter (engl. Shareholder) ausgeschüttet werden können.

Bei der Gründung wird an jeden Gesellschafter mindestens eine Aktie ausgegeben. Und obwohl das Stammkapital in Aktien angegeben wird, ist die Limited am Ehesten mit der deutschen GmbH zu vergleichen (nicht mit der AG), da es der Limited nicht erlaubt ist die Aktien auf dem freien Markt anzubieten oder gar an der Börse zu handeln.

Die Limited darf ihre Aktien nur im "privaten" Bereich veräußern (Mitarbeiter, Bekannte, usw.). Um mit seiner Unternehmung an der englischen Börse dotieren zu können, benötigt man eine Public Limited Company (PLC).

Die PLC ist zu vergleichen mit der AG (Aktiengesellschaft).

Exkurs PLC

Die Limited unterscheidet sich von der PLC in folgenden Punkten:

Bei der Limited ist kein Mindestkapital notwendig. Bei der PLC beträgt es hingegen 50.000 GBP, wovon mindestens 12.500 GBP bei Geschäftsbeginn eingezahlt sein müssen.

Die Geschäfte können bei der Limited durch einen einzigen Director (Geschäftsführer/ Vorstand) geführt werden. Bei der PLC sind es mindestens zwei Directors (Geschäftsführer/Vorstand).

Jede Person darf Secretary einer Limited sein. Bei einer PLC hingegen nur Certified Secretaries. Diese Secretaries müssen eine besondere Ausbildung/ Studium absolvieren.



Welche Vorteile kann mir die Limited bringen?

Vielleicht sind oder waren Sie in Deutschland in Form einer Einzelunternehmung/ Personengesellschaft tätig und wissen nur zu genau, dass Sie für alle Geschäfte privat haften.

Erst wenn Sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/ AG/ GmbH & Co KG) gegründet haben, haben Sie die Möglichkeit die Haftung auf das Stammkapital bzw. das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.

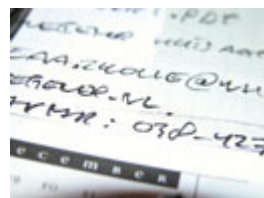
Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland ist aber sehr kostspielig. So beträgt das Mindest-Stammkapital bei einer GmbH 25.000,- EUR. Viele Existenzgründer haben dieses Stammkapital nicht und setzten sich daher dem Risiko der Vollhaftung aus und arbeiten mit einer Personengesellschaft bzw. auf eigenen Namen.

In England gibt es das sogenannte Mindest-Stammkapital nicht. Somit kann eine Gesellschaft, dessen Haftung für die Gesellschafter (Shareholder) auf das Stammkapital beschränkt ist, bereits mit einem Stammkapital von nur 0,01 EUR gegründet werden.

Diese Benachteiligungen und Unterschiede bei Gesellschaftsgründungen innerhalb unterschiedlicher Mitgliedsstaaten der EU hat der Europäische Gerichtshof erstmals im Jahre 1999 aufgehoben. In dem Abschnitt „Limited-Urteile“ nehmen wir dazu detaillierter Stellung. Und auf unserer Homepage www.limited4you.de können Sie die kompletten Urteile herunterladen.

Für die Limited in Deutschland ergibt sich zusammengefasst aus den Urteilen grundsätzlich folgendes:

Ein Gründer kann in dem EU-Land eine Firma gründen, in dem er die Gesellschaftsform als am vorteilhaftesten empfindet (Stammkapital, Gründungsdauer, Gründungsformalitäten). Dann kann er in dem Mitgliedsland seiner Wahl (in unserem Falle Deutschland) ausschließlich tätig werden und wird hierbei mit seiner Firma als voll rechts- und parteifähig anerkannt.



Es muss keine weitere Bindung zum Gründungsland bestehen. Die Mindestkapitalvorschriften des Landes, in dem er aktiv werden will, können ihm nicht auferlegt werden. Auch können ihm nicht mehr Publizitäts- und Offenlegungspflichten auferlegt werden, wie bei einer gleichwertigen inländischen Gesellschaft.

Genau diese Möglichkeiten haben die Limited inzwischen zu einer ernst zu nehmenden Konkurrentin der GmbH gemacht.

Die Macht der Vertragshaftung

Problematisch am deutschen Gesellschaftsrecht ist auch die Macht der Vertragshaftung. Eine Fehlentscheidung oder einfach nur Pech kann ausreichen, eine Gesellschaft in den Ruin zu treiben, mit nachhaltigen Folgen.

Ähnlich problematisch ist die Vertragshaftung bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge), die Sie über die Insolvenz hinaus verfolgen und ihr Privatvermögen angreifen. Die englische Limited schützt Sie nicht vor Fehlern, aber vor den Folgen. Ähnlich einer deutschen Kapitalgesellschaft, nur ohne die dazu notwendigen Kapitalauflagen (GmbH = 25.000 EUR Stammkapital). Die Gründung einer Limited bietet sich auch zur Auslagerung von Betriebsrisiken an. Haben Sie Probleme in einem Risikobereich, tangiert dies nicht ihren gesunden Geschäftsbetrieb.



Das Konstrukt



Das englische Recht ist eines der ältesten Gesellschaftsrechte der Welt. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich einer englischen Limited sind im englischen Companies Act zu finden. Anders als in Deutschland (GmbH-Gesetz, AG-Gesetz) umfasst dieser englische Gesetzestext die Regelungen aller in England existierenden Gesellschaftsformen (Limited/PLC). Der derzeit gültige Companies Act ist die Version aus dem Jahre 2006.

Das englische Gesellschaftsrecht garantiert die freie Namenswahl, limitiert die private Haftung und ermöglicht umfangreiche Veränderungen in der Struktur der Firma ohne notarielle Abwicklung. Insgesamt muss genug Kapital im Gesellschaftsvermögen vorhanden sein, um das Unternehmen wirtschaftlich vernünftig führen zu können.

Eine Private Limited Company by Shares kann von natürlichen und juristischen Personen gegründet und geführt werden. Drei Positionen werden dabei regelmäßig besetzt:

- Shareholder (Aktionär, Gesellschafter)
- Director (Geschäftsführer)
- Company Secretary

Die Gründung

Um eine Limited zu gründen, benötigt man mindestens einen Shareholder, der dann mindestens einen Geschäftsführer beruft, der die Gesellschaft nach außen vertritt. Natürlich kann der Gesellschafter auch gleichzeitig Geschäftsführer sein (ähnlich geschäftsführender Gesellschafter einer deutschen GmbH).

Diese Vorgehensweise entspricht ziemlich genau dem deutschen Gründungsprozedere einer GmbH. Nun kommt in England optional noch ein Company Secretary hinzu. Dieser wird ebenfalls von den Gesellschaftern berufen. Er ist wie ein Verwalter innerhalb der Firma zu betrachten. Er führt meist die Kommunikation zwischen den englischen Behörden und fasst die in England zwingend notwendigen Gesellschaftsbeschlüsse.

Die Gründung wird durch uns übrigens online vorgenommen und ist in den meisten Fällen innerhalb weniger Stunden vollzogen.



Mehrere Möglichkeiten

1.) Die Limited hat einen Aktionär (Shareholder)

Der Aktionär kann zudem entweder Director oder Company Secretary sein. Eine weitere externe Person besetzt die frei gebliebene Position des Directors oder des Company Secretary. Soweit Sie selbst gleichzeitig Shareholder, Director und Company Secretary werden möchten, müssen Sie einen weiteren, also einen zweiten Director berufen.

Merke: Ein alleiniger Director kann nicht gleichzeitig Company Secretary sein.

2.) Die Limited hat zwei oder mehr Shareholder

Beide Aktionäre könnten gleichzeitig Director der Limited sein. Einer von Ihnen kann dann auch gleichzeitig Company Secretary sein.

3.) Die Limited hat mehrere Shareholder, aber differente Director und/ oder Secretary

Shareholder müssen nicht gleichzeitig Secretary oder Director sein. Sie können auch alle Positionen in Ihrer Limited mit verschiedenen Personen besetzen. Wenn Sie zum Beispiel Geldgeber haben, die sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen möchten, ist es möglich, dass Ihre Geldgeber nur Aktionäre (Shareholder) sind und Sie der Geschäftsführer (Director) sind. Eine weitere Person - z.B. Ihr Steuerberater oder Ihre Gründungagentur - können dann noch die Position des Company Secretary beziehen.

Die Funktionen der einzelnen Positionen in einer Limited hier nun im Detail:

Der Director (Geschäftsführer/ Vorstand)

Das englische Wort Director bezeichnet den gesetzlichen Vertreter einer Limited. Die Position setzt keinerlei formale Qualifikation voraus. Gleichwohl ist der Director der gesetzliche Vertreter der Firma und somit für alle geschäftlichen Tätigkeiten, die im Namen der Gesellschaft getätigt werden, verantwortlich.

Jede Limited muss mindestens ein Director haben, der im Interesse der Limited für das Tagesgeschäft verantwortlich ist. Seine Vertretungsmacht ergibt sich automatisch aus dem Gesellschaftsvertrag der Firma sowie aus dem englischen Gesetzestext (Companies Act).

Er hat die Interessen der Gesellschaft zu vertreten, nicht die Interessen der einzelnen Aktionäre und schon gar nicht seine eigenen Interessen. Ein erster Director wird durch die Gründungsaktionäre ernannt und dem Companies House mitgeteilt.

Der Companies Secretary (Gesellschaftssekretär)

Jede Limited hat in aller Regel einen Gesellschaftssekretär. Ihm obliegt die Verwaltung der Gesellschaft, so z.B. die pünktliche Zusendung der verschiedenen Beschlüsse und Formblätter an das Handelsregister, das Führen der vorgeschriebenen Firmenregister, die Einladungen zu alljährlichen Aktionärstreffen und das Anfertigen von Besprechungsprotokollen. Der Secretary hat keine besonderen Rechte innerhalb Ihrer Firma. Er dürfte z.B. nicht ohne entsprechende Vollmacht über das Firmenkonto verfügen. Der Company Secretary kann auch eine juristische Person sein. Gerne übernehmen wir diese Funktion für Sie.

Der Shareholder (Der Aktionär)

Die Gründung einer Limited kann bereits mit einem einzigen Aktionär erfolgen. Bei Gründung zeichnet der Aktionär eine bestimmte Anzahl an Aktien, die er übernehmen möchte, mindestens aber eine Aktie. Üblicherweise beträgt der Nennwert eine Aktie 1,- EUR (bei Gründung durch uns).

Der Shareholder haftet nun für die Einzahlung des Nennwertes der von ihm gezeichneten Aktie(n). Eine weitergehende Haftung für nicht eingezahltes Aktienkapital andere Shareholder oder für Schulden der Gesellschaft oder für schuldhaftes Handeln der gesetzlichen Vertreter besteht nicht. Daher heißt es auch in den Memorandum of Association (Gesellschaftsvertrag) „The Liability of the Members is limited“.



Der Gesellschaftsvertrag besteht aus:

Memorandum of Association

Beinhaltet lediglich die Angaben, dass die Unterzeichner eine Gesellschaft gründen, bei dieser Gesellschaft selbst Gesellschafter (Shareholder) werden und wenigstens einen Anteil übernehmen wollen. Es handelt sich also um eine Gründungserklärung.

Articles of Association

Regelt die Innenverhältnisse (Vertretungsberechtigung, Dividenden, u.v.m.) der Gesellschaft und ist somit wesentlich umfangreicher.

Zusammengefasst ergibt sich somit der Gesellschaftsvertrag (Memorandum and Articles of Association), der von den Shareholdern unterschrieben wird.

Dieser Gesellschaftsvertrag wird bei der Gründung beim englischen Handelsregister eingereicht.

Als Resultat auf diese Einreichung erhalten Sie vom englischen Handelsregister das sogenannte Certificate of Incorporation (Gründungszertifikat) und Ihre Firma ist somit als juristische Person entstanden.

Thema Stammkapital



Viele Kleinunternehmer haben oft nicht die Möglichkeit 25.000 EUR Stammkapital für eine GmbH aufzubringen, und daher bleibt den Unternehmern oft nichts anderes übrig, als eine Personengesellschaft zu gründen. Die Umwandlung einer bestehenden Personengesellschaft in eine deutsche Kapitalgesellschaft ist dann mit hohen Auflagen und Kosten verbunden. Daher firmieren viele deutsche Gesellschaften weiterhin als Personengesellschaft. Im Fall der Insolvenz haften die Gesellschafter dann auch mit dem persönlichen Vermögen.

In der englischen Private Limited Company haften die Gesellschafter in der Regel nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen und somit beschränkt.

Die Gesellschafter haften also mit ihrer Einlage (Issued Capital). Geht man davon aus, dass ein Gesellschafter eine Einlage von 1 Aktie a 1 EUR besitzt, so haftet er in der Regel nur für diesen 1 EUR. Hat er diesen 1 EUR bereits voll einbezahlt, so muss er ihn auch nicht erneut aufbringen.

Der Hauptvorteil

Sie können Ihr Kapital frei skalieren von einem Euro bis zu mehreren Millionen. Sollten Sie nun nach einer ausgiebigen Kostenvorschau davon ausgehen, dass Sie für Ihre neue Gesellschaft ca. 5000 EUR Startkapital benötigen, ist es natürlich sinnvoll, dieses Kapital auch in Form von Aktien in die Firma einfließen zu lassen. Hier verhält es sich ähnlich wie mit dem Stammkapital einer GmbH in Deutschland: wenn Sie das Kapital in Form von Aktien (Shares) an die Aktienhalter (Shareholder) herausgegeben haben und wenn diese es in die Gesellschaft voll eingezahlt haben, haften Sie natürlich auch nicht mehr privat mit diesem Kapital.

Anders als viele andere Gründungsagenturen gründen wir in Euro, da das für eine in Deutschland agierende Gesellschaft am Sinnvollsten erscheint.



Das englische Gesellschaftsrecht



Das älteste Gesellschaftsrecht der Welt ist auch die Basis vom amerikanischen und vom chinesischen Recht. Das Heimatland der Limited besticht dabei durch den Wunsch nach Entbürokratisierung, was in modernen Zeiten mehr denn je spürbar wird und den Abstand zur GmbH verdeutlicht. So können Limited-Gründer heute zahlreiche Angelegenheiten ohne Behördenbesuch und lange Wartezeit online erledigen.

Für Ltd's ist der "Companies Act" anzuwenden.

Das englische Recht gilt für eine Limited in Deutschland aber nur, wenn es sich um Streitigkeiten im Innenverhältnis dreht, z.B.

- Gesellschafter-Ausschluss
- Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer

Im normalen Geschäftsverkehr gilt für die in Deutschland tätige Limited deutsches Recht, beispielsweise

- Wettbewerbsrecht
- Vertragsrecht gegenüber Dritten (Geschäftspartner)
- Arbeitsrecht (Angestellte)
- Öffentliches Recht (z.B. Gewerberecht)

Gegenüber der deutschen GmbH entfallen aufwändige und höchst bürokratische Pflichten und Kosten, wie

- Stammkapitalnachweis
- Kosten der Gründung
- Hohe Notarkosten
- Sachgründungsbericht
- Wertgutachten etc.

All diese Dinge setzt eine "Limited" nicht voraus. Eine englische Limited kann schon mit der Einlage von 0,01 EUR gegründet werden. Ein Betrag, der sich insbesondere für Gründer auszahlen kann.

Hierbei ist aber zu beachten, dass im Gesellschaftsvermögen so viel Kapital vorhanden sein sollte, wie es das Unternehmen erfordert.



International



Thinking global - acting local!

Die Limited unterstützt diesen Ansatz, denn Sie können vom attraktiven Wirtschaftsstandort Deutschland aus Ihre Geschäfte tätigen und trotzdem im internationalen Business Profil beweisen.

Denn die Gesellschaftsform GmbH ist nur in wenigen Ländern der Welt anzutreffen. Lediglich in Deutschland, Österreich, Schweiz stoßen Sie auf eine gleichlautende Gesellschaftsform. Gerade in Ländern, aus denen deutsche Unternehmen importieren, stoßen Sie allerdings fast immer auf die Gesellschaftsform Limited. China, als eines der derzeit interessantesten Import-Länder, kennt die Gesellschaftsform der GmbH nicht, Limiteds sind dort Standard.

Vertrauensvorschuss

Bereits viele unserer Kunden, die Geschäfte mit Ländern wie China, Japan, Taiwan, usw. betreiben, berichten uns davon, dass ihre Taktik, mit der Gründung einer Limited einen Vertrauensvorschuss zu erlangen, voll und ganz aufgegangen ist.

Anonymer Neustart mit der Ltd.

Sie möchten in Ihrer Limited nicht als Shareholder (ähnlich Gesellschafter) persönlich erscheinen? Es gibt sicherlich gute Gründe, warum das für Sie in Frage kommt. Vielleicht möchten Sie ja einfach nicht, dass die Konkurrenz mitbekommt, dass Sie eine weitere Firma besitzen, die genau dasselbe macht wie Ihre bereits bestehende Firma. Oder vielleicht gibt es andere Personen, die nicht davon erfahren sollten, dass Sie eine Limited besitzen.



Somit halten wir für unsere Kunden projektbezogen Ltd's bereit, die für Sie in die Position des Secretary und/ oder Shareholder eintreten.

Bitte beachten Sie aber, dass wir die Position des Director nicht anbieten können, da die Sorgfaltspflichten schlicht nicht eingehalten werden können, wenn man lediglich auf dem Papier als Director berufen ist.



Steuerparadies England?



Mit der Gründung einer Limited verschieben Sie nicht zeitgleich die Steuerpflicht ins Ausland. Steuerpflichtig sind die Umsätze in dem Land, in dem eine tatsächliche Betriebsstätte unterhalten wird. Wenn Sie also die Umsätze in Deutschland erwirtschaften, stehen auch dem deutschen Staat die Steuern zu.

Die bloße Angabe einer Anschrift im Ausland ermöglicht noch lange nicht die freie Wahl, in welchem Land man versteuern möchte. Das ist schlicht nicht legal.

Die englischen Steuersätze sind zugegebenermaßen im Vergleich zu Deutschland interessant.

Wir verstehen daher auch jeden Kunden, der auf Grund der sehr hohen deutschen Steuersätze versucht, nach jedem Strohalm zu greifen. Wir können allerdings nur davor warnen - es funktioniert nicht.

Der deutsche Fiskus geht grundsätzlich davon aus, dass wenn ein Deutscher Geschäftsführer einer Limited ist, auch die geschäftlichen Entscheidungen in Deutschland getroffen werden. Sollte es dann mal zu einer Betriebsprüfung kommen, liegt es an Ihnen, das Gegenteil zu beweisen. Somit müssen Sie beweisen, dass Sie alle maßgeblichen geschäftsführenden Entscheidungen in England getroffen haben.

Ihre Gesellschaft hat somit jedes Jahr nach deutschem HGB (Handelsgesetzbuch) eine Bilanz und eine Steuerbilanz aufzustellen. Eine Einnahmen- Überschussrechnung ist mit einer Kapitalgesellschaft nicht möglich. Sie müssen vom ersten Tag an die doppelte Buchführung anwenden.

Sollten Sie noch nicht mit der doppelten Buchführung in Kontakt gekommen sein, empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu kontaktieren. Jeder Steuerberater sollte in der Lage sein eine Bilanz/ Buchführung für eine Limited zu führen, da sie sich nicht von der einer deutschen GmbH unterscheidet.

Sollten Sie dennoch Probleme haben einen Steuerberater zu finden, können Sie sich gerne einer unserer Kooperationspartner bedienen.

Abschließend:

Auf Grund der oben geschilderten Situation begleiten wir unsere Kunden nicht, wenn Sie eine Limited nur gründen, um in England zu versteuern.

Unsere Gründe hierfür sind:

Es funktioniert nicht und spätestens in der ersten Betriebsprüfung seitens der deutschen Behörden würde unser Kunde dies auch merken. Abgesehen von einem Steuerstrafverfahren und einer wahrscheinlich hohen Steuernachzahlung wäre dieser Kunde sicherlich nicht mehr willens, weiter mit Limited4you zusammen zu arbeiten.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen in diesem Artikel sinnhaft erklären, dass eine Englandversteuerung Sie und Ihr Unternehmen nicht weiter bringt und bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen nicht weiterhelfen können, wenn Sie dennoch eine Firma auf Grund eines eigentlich steuerstrafbaren Zweckes gründen möchten.

Falls Ihnen ein Gewerbeverbot auferlegt wurde, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall das Gespräch mit einem Rechtsanwalt, um vor der Limited-Gründung auf der sicheren Seite zu sein.

Wichtig: Die Anonymität der an der Gesellschaft beteiligten Personen darf nicht zu kriminellen Zwecken missbraucht werden. Sie ist auch kein Mittel, um die unternehmerische Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Anonymität kann aber dann die richtige Strategie sein, wenn Diskretion erwünscht ist.



Nachteile?



Verkäufer zeigen gern nur die positive Seite - doch man muss beide Seiten kennen!

Akzeptanz im Geschäftsleben:

Die Limited-Akzeptanz in Deutschland wächst stetig. Allerdings wird es immer noch passieren, dass Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner (Banken, Steuerberater, usw.) auf Grund von Unwissenheit der Limited negativ gegenüber eingestellt sind. Wir geben gerne Hilfestellungen, um Probleme zu bewältigen.

Folgekosten der Limited/ Jahresgebühren:

Kritiker führen die jährlichen Kosten an. Sie haben jährliche Ausgaben für z.B. das Registered Office. Allerdings halten sich diesen Kosten bei jeder seriösen Gründungagentur im Rahmen. Bei Limited4you zahlen Sie jährlich im Full-Service-Paket (Reg. Office, Secretary-Dienstleistung, Annual Return Gebühr) 270,- EUR netto. Mit diesen 270,- EUR sind für Sie alle Pflichten auf der englischen Seite erledigt.

Die zwei Rechtssysteme:

Sie befinden sich mit Ihrer Limited immer in zwei Rechtssystemen. Bei Streitigkeiten im Außenverhältnis gilt deutsches Recht, ebenso wie in jeder anderen Gesellschaftsform. Gibt es allerdings Streitigkeiten im Innenverhältnis (z.B. Streitigkeit unter den Shareholdern vgl. Gesellschafter), dann gilt meist englisches Recht. In diesem Falle sind Sie auf deutsche Spezialisten im englischen Recht angewiesen oder aber sogar auf einen englischen Anwalt. Durch Nutzung unserer Kooperationspartner oder durch das Zurückgreifen auf einen spezialisierten Anwalt Ihrer Wahl sind Sie auch bei Streitigkeiten im Innenverhältnis stets gut beraten.

Medienberichte:

Es ist Anwälten, Steuerberatern, Kammern und Journalisten nicht zu verübeln, dass Sie auch negative Aspekte der Limited nennen. Falsche Behauptungen sollten aber diskutiert werden.

Gerücht ist:

Wenn man nicht aufpasst und seine Pflichten nicht erledigt (z.B. Übermitteln des Annual Return) fällt das Vermögen der Limited an die engl. Krone.

Wahr ist:

Nach Ablauf von einem Jahr müssen Sie Ihren Annual Return abgeben. Dieser Annual Return ist als Handelsregisterkontrollbrief zu verstehen. Es werden lediglich Daten überprüft. Erst nach weiteren fast 10 Monaten beginnt das englische Handelsregister mit der Löschung einer Limited. Selbst wenn die Firma in England gelöscht ist, gibt es immer noch die Möglichkeit, die Firma zu reaktivieren. Erst nach Jahrzehnten (ca. 20 - 30 Jahren) fällt das Vermögen der britischen Krone zu, bis dahin wird es nur eingefroren.



Führung einer Ltd.



Wie führe ich eine Ltd.? Wir wollen es nicht komplizierter machen als es ist: Die Führung Ihres Betriebes unter dem Dach einer LTD. ist eher einfacher denn komplizierter als eine Firma nach deutschem Recht zu leiten. Auf den nachfolgenden Seiten wollen wir Ihnen einige grundsätzliche Fragen und ein Konstrukt darlegen, wie eine englische Limited aufgebaut ist und funktioniert.

Die Basics

Das "Registered Office"



Dies ist Ihre neue Hauptsitz-Adresse und muss im Briefkopf geführt werden. Der Director ist für Buchhaltung, Steuerklärung und natürlich für das operative Geschäft verantwortlich.

Diese Anschrift muss zwingend in England oder Wales sein.

Wir halten hierfür mehrere Anschriften für Sie zur Auswahl bereit.

Das Geschäftsjahr

Wurde die Gesellschaft im Mai gegründet, endet das Geschäftsjahr erstmalig zum 31.05. des Folgejahres. Die Handelsbilanz muss dann spätestens 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres beim Companies House vorgelegt werden. Hierbei sind wir Ihnen natürlich gerne unter Hinzuziehung von einem kompetenten Steuerberater behilflich.

Als weitere Pflicht ist der Annual Return (Handelsregisterkontrollbrief) jährlich einzureichen. Hierbei wird lediglich geprüft, ob die Strukturen (Director/ Secretary/ Shareholder/ Reg. Office) noch korrekt sind. Auch diese Arbeit nehmen wir Ihnen natürlich ab.

Die wichtigen DREI

Shareholder, Director, Secretary

Grundsätzlich gibt es in der private limited company by shares - abgekürzt Limited - drei wichtige Organe. Wir möchten Ihnen hier nun alle Rechte und Pflichten der einzelnen Organe erläutern.





Der Shareholder

Der oder die Shareholder sind die eigentlichen Inhaber/ Besitzer der Limited. Gemeinsam bilden die Shareholder die Gesellschafterversammlung, die z.B. über die Berufung eines Vorstandes (Director) bestimmt.

Sollten die Shareholder nicht gleich Director sein, nehmen sie am aktiven/ täglichen Geschäft nicht teil. Hierfür haben Sie einen Stellvertreter berufen - den besagten Director.

Das Gewicht der Stimme eines einzelnen Shareholders ist in der Regel über seine Anteile an Aktien bzw. Stimmrechte definiert. Sind nur "Ordinary Shares" = Stammaktien ausgegeben, dann erhält jede Aktie ein Stimmrecht. Sind z.B. 100 Aktien ausgegeben und Shareholder 1 hat 40 Aktien und Shareholder 2 hat 60 Aktien, so kann Shareholder 2 jede Gesellschafterentscheidung von Shareholder 1 überstimmen.

Daher ist es immer sinnvoll, seine Aktienvergabe gerade bei der Gründung genauestens zu bedenken. Die Shareholder, welche sich mit Ihrem Geld an einer Limited beteiligen, dürfen nicht geworben werden. Es ist bei eine Ltd. nur erlaubt, Aktien im "privaten" Rahmen auszugeben. Ähnlich wie in Deutschland gibt es für die öffentliche Ausgabe von Aktien eine gesonderte, mit höheren Gründungs- und Publizitätsvorschriften versehene Gesellschaftsform.

Beschlussfassung der Shareholder

General Meeting

Das General Meeting entspricht der deutschen Generalversammlung. Es ist das oberste Willensorgan der Gesellschaft und setzt sich aus den Shareholdern zusammen. Soweit nicht anders geregelt, bestellen Sie die Directors und Secretaries, beschließen Kapitalerhöhungen, sowie Änderungen der Satzung und können die Gesellschaft auflösen. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen muss ein jährliches Shareholder Meeting stattfinden, das sogenannte "Annual General Meeting", welches aber auf einstimmigen Beschluss (Elective Resolution) aller Shareholder ausgesetzt werden kann.

Normalerweise würde im Annual General Meeting der Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht der Geschäftsführer vorgelegt werden. Weiterhin können auch außerordentliche Versammlungen (Extra Ordinary General Meetings) einberufen werden. Die Entscheidung zur Einberufung solcher Meetings obliegt der Geschäftsführermehrheit oder den Shareholdern, welche mindestens 1/10 des stimmrechtsberechtigten Kapitals halten.

Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit (Ordinary Resolution) gefällt. Dies gilt z.B. fürs Tagesgeschäft. Sollen allerdings Directors abberufen werden oder gar das Kapital erhöht werden, dann benötigt man eine Dreiviertelmehrheit (Special Resolution). Alle genannten Wege sind Beschlüsse, welche alle in einer mündlichen Diskussion getroffen werden und meist vom Secretary dokumentiert werden. Dennoch ist es jederzeit möglich, auch Beschlüsse schriftlich zu fassen (Written Resolution). Hier benötigt man allerdings die Unterschrift und somit Zustimmung eines jeden Shareholders.



Der Director

Der durch die Shareholder berufene Director ist der Vertreter der Gesellschaft. Seine Pflicht ist es, die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten und zu wirtschaftlichem Erfolg zu bringen. Denn nur eine wirtschaftliche Gesellschaft dient Ihrem eigentlichem Zweck: der Gesellschaft jedes Jahr eine ertragsreiche Dividende zu erbringen. Auf keinen Fall hat er die Interessen der einzelnen Aktionäre zu vertreten und schon gar nicht seine eigenen Interessen - es sei denn, der Director ist gleichzeitig der einzige Aktionär der Firma.

Dem Director obliegen die meisten Pflichten innerhalb einer Gesellschaft. So ist er verantwortlich, dass alle Erklärungen an die englischen Behörden einreicht werden (z.B. Annual Return, Handelsbilanz, Steuerbilanz, usw.).

Das englische Recht sieht keine Durchgriffshaftung auf den Director im Falle von z.B. nicht Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen vor. Allerdings verhängen die englischen Behörden Strafen bei verspäteter oder gar nicht erfolgter Abgabe von Erklärungen. Es gibt nur eine Durchgriffshaftung auf den Director in einem ganz speziellen Fall. Wenn der Director mit Betrugsabsicht Geschäfte durchführt, ist er privat angreifbar. Im englischen Gesetz findet man dazu den Abschnitt "Wrongfull trading"

Beschlussfassung des Directors

Das Board of Directors

Alle Directoren zusammen bilden das sogenannte "Board of Directors", welches dem Vorstand bzw. dem Leitungs-/ Handlungsorgan der Gesellschaft entspricht. Das Board of Directors handelt immer nach den durch die Satzung der Gesellschaft übergebenen Rechten und Pflichten. Wenn das Board of Directors nicht seine satzungsmäßigen Kompetenzen überschreitet, muss es sich auch nicht dem General Meeting beugen. Dennoch kann das General Meeting dem Director die satzungsmäßige Kompetenz wieder absprechen oder ihn abberufen. Die Directors sind grundsätzlich gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Jedem einzelnen Director kann allerdings besondere Vollmacht erteilt werden.

Der Secretary

Das Organ des Secretary zu erklären ist sicherlich am Schwierigsten, da es im deutschen Gesellschaftsrecht dieses Organ nicht gibt und Ähnlichkeiten zu einem deutschen Organ nicht zu finden sind. Dem Secretary obliegt die Verwaltung der Gesellschaft, so z.B. die Zusendung der verschiedenen Beschlüsse und Formblätter an das Handelsregister, das Führen der vorgeschriebenen Firmenregistern, die Einladungen zu alljährlichen Aktionärstreffen und das Anfertigen von Besprechungsprotokollen.

Die Pflicht der pünktlichen Abgabe obliegt allerdings wiederum dem Director und nur der Director kann bei Nichtabgabe gewisser Dokumente haftbar gemacht werden. Auch hat der Secretary keine besonderen Rechte innerhalb Ihrer Firma. Er dürfte z.B. nicht über das Firmenkonto verfügen. Der Company Secretary kann auch eine juristische Person sein. Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Fachwissen und unserer Erfahrung als kompetenter Secretary Ihrer Firma in allen geschäftlichen Angelegenheiten zur Seite.



Englische Ämter



Companies House

Dieses Amt führt das englische Handelsregister und ist eine echte Mammutbehörde. Alle in England und Wales gegründeten Firmen sind hier registriert. Der Sitz des Companies House ist in Cardiff.

Das Companies House

- ist eine Agentur der Industrie und Handelskammer.
- ist eine stark entbürokratisierte offizielle Behörde. Nahezu alle Formulare und Dokumente können online ausgetauscht werden.

Die drei Hauptfunktionen der Behörde:

1. das Gründen und Auflösen von Gesellschaften
2. das Prüfen und Speichern von Gesellschaftsinformationen
3. Die Veröffentlichung der Gesellschaftsinformationen

Mit dieser Behörde werden Sie also am häufigsten zu tun haben (Annual Accounts/ Annual Return) <http://www.companieshouse.gov.uk>, natürlich jederzeit mit unserer Hilfestellung.

HM Revenue & Customs

Hier findet sich eine junge Mega-Behörde, die aus Finanzamt und Zollbehörde zusammen gelegt wurde. Alle Finanz- und Steuerangelegenheiten werden zentral verwaltet: <http://www.hmrc.gov.uk/home.htm>.



Der Führungsvergleich

Wenn Sie eine GmbH führen, wissen Sie, wie oft Sie Ihr Weg bei nötigen Änderungen zu einem Notar geführt hat. Sicherlich ist Ihnen dann auch bekannt, dass jeder Notargang auch jeweils Gebühren gekostet hat.

Bei einer englischen Limited sind die meisten Transaktionen nicht von einem Notar zu beglaubigen/ beurkunden. Lediglich die Geschäftsführer/ Directors oder aber die Gesellschafter/ Shareholder beschließen, meist in Schriftform Änderungen und teilen diese dann nachträglich dem Handelsregister per Formular oder Einreichung dieses Beschlusses mit. Um Ihnen einen kleinen Überblick über die Unterschiede im Führen eine GmbH zur Limited aufzuzeigen, bitten wir um Beachtung der aufgeführten Tabelle mit den wichtigsten Eckdaten:

	GmbH	Ltd mit Niederlassung in DE
Gründungsdauer	mehrere Monate	4 Std bis 3 Tage
Gründungskosten	2000 - 3000 €	ab 185 € (All-you-need-Paket 600,00 €)
Nominalkapital	25.000 €	0,01 €
davon einzuzahlen	12.500 € bei 1-Mann-Gründung	0,00 €
	25.000 € bei 2-Mann-Gründung	
Haftungssumme	Vorhandenes Gesellschaftsvermögen	Vorhandenes Gesellschaftsvermögen
Versteuerung	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuer
	Solidaritätszuschlag	Solidaritätszuschlag
IHK-Mitgliedschaft	Ja	Ja
Gesellschafterliste einsehbar	Ja	Ab dem 2. Jahr, einmal jährlich
Vorschriften Scheinselbständigkeit	Ja	Nein
Pflicht zur Gewerbeanmeldung	Ja	Ja
Doppelte Buchführung	Ja	Ja

Limited 4you steht Ihnen jederzeit als kompetenter Ansprechpartner für Ihre geschäftlichen Belange zur Seite. Als autorisierter Partner des englischen Handelsregisters sind wir in der Lage alle von Ihnen unterschriebenen Dokumente elektronisch mit dem Handelsregister auszutauschen. Selbst der Postweg nach England fällt in diesem Falle für Sie weg und Ihre Änderungen sind somit binnen weniger Stunde im Handelsregister online und rechtswirksam.

Beachten Sie bitte: Wir können Sie nicht rechtlich beraten, wir führen Ihre eigenen Entscheidungen aus und informieren Sie über das praktische Vorgehen.



Die Ltd. im Ausland

Sie leben als Deutsche(r) in einem EU-Land? Sie möchten hier arbeiten oder eine Geschäftsidee realisieren, scheuen aber die oft immensen Ausgaben und Aufwände zur Firmengründung?

Mit einer in England gegründeten Ltd. können Sie in jedem Land der EU unternehmerisch tätig sein, ohne sich der jeweiligen inländischen Gesellschaftsform bedienen zu müssen.

Das heißt: Sie können z.B. in Slowenien als Heilpraktiker arbeiten, ohne in Slowenien eine inländische Gesellschaftsform zu gründen. Natürlich werden die slowenischen Finanzbehörden fällige Ertragsteuern berechnen, aber der slowenische Staat kann nicht von Ihnen verlangen, eine dort inländische Gesellschaftsform zu gründen. Sie können einfach eine Limited in Slowenien als Niederlassung anmelden.

Hier eine Liste der EU-Mitgliedsstaaten

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern



Ltd. in Deutschland

Die Gewerbeanmeldung

Sie müssen, sofern Sie mit Ihrer Limited in Deutschland eine Betriebstätte betreiben, auch ein Gewerbe anmelden. Die Gewerbeanmeldung können Sie bei Ihrem zuständigen städtischen Ordnungsamt für Gewerbeangelegenheiten tätigen.



Das Unwissen einiger Sachbearbeiter beruht auf einer alten Vorschrift, nach der Betriebsgründungen nach ausländischem Recht nicht genehmigungsfähig waren. Diese Gesetzeslage hat sich aber längst geändert, und wurde vom BGH auch offiziell dokumentiert.

Natürlich können Sie eine selbstständige oder aber unselbstständige Zweigstelle für Ihre Limited in Deutschland eröffnen und dafür ein Gewerbe anmelden.

Die Anmeldung des Gewerbes hat durch den Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen.

Konkret: Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt

Da wir Ihnen auch bei der Anmeldung Ihres Gewerbes behilflich sein möchten, können Sie auf unserer Webseite eine Mustergewerbeanmeldung für einer selbstständige Zweigniederlassung downloaden.

<http://www.limited4you.de/pdf/gewerbeanmeldung.pdf>

Wenn Sie dann Ihre Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt einreichen wollen, sollten Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Form
- Übersetzung des Gesellschaftsvertrages von einer staatlich vereidigten Übersetzerin
- Handelsregisterauszug Ihrer Limited aus Deutschland (HRB-Auszug)
- Personalausweis des Direktors

Wo ist eigentlich der Unterschied zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen Zweigniederlassung?

Selbstständige Zweigniederlassung

Eine selbstständige Zweigniederlassung ist gekennzeichnet durch eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber der Hauptunternehmung. Diese drückt sich wie folgt aus:

- eigene Leitung
Es gibt einen Niederlassungsleiter, der die Zweigniederlassung selbstständig im Geschäftsverkehr vertritt
- eigene Kapitalausstattung
Die Zweigstelle verfügt über eigenes Betriebskapital. Eine Mindestsumme ist jedoch nicht festgelegt.
- eigenständige Buchführung und Bilanzierung



Die Zweigstelle führt eigene Bücher über die Geschäftsvorfälle und erstellt eine eigenständige Jahresbilanz.

Die Zweigniederlassung bleibt jedoch, trotz ihrer Eigenständigkeit, Teil des Hauptunternehmens und stellt keine eigene juristische Person dar. Ihre innere Verfassung und ihre geschäftlichen Beziehungen beruhen auf der rechtlichen Grundlage der Hauptunternehmung. Handelt es sich bei der Hauptunternehmung um ein ausländisches Unternehmen, gilt für die Geschäftsbeziehungen der in Deutschland ansässigen Zweigniederlassung aber trotzdem das deutsche Recht.

Eine selbstständige Zweigniederlassung muss in das Handelsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ansässig ist, eingetragen werden.

In der Firma (= Unternehmensname) der Zweigniederlassung muss die exakte Bezeichnung der Hauptunternehmung inklusive Rechtsformzusatz unverändert enthalten sein. Ein Zusatz, etwa ist dabei erlaubt.

Eine selbstständige Zweigniederlassung muss ihre Tätigkeit ferner bei dem Gewerbeamt des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, anmelden.

unselbständige Zweigniederlassung (Betriebsstätte)

Eine Betriebsstätte weist keinerlei Eigenständigkeit von der Hauptunternehmung auf. Sie hat keine eigene Kapitalausstattung, tritt nicht selbständig im Geschäftsverkehr auf und hat keine eigene Buchführung. Sie ist lediglich räumlich, aber in keiner Weise organisatorisch von der Hauptunternehmung getrennt.

Eine Betriebsstätte wird nicht in das Handelsregister eingetragen, sie muss lediglich beim Gewerbeamt, in deren Bezirk sie angesiedelt ist, angemeldet werden.

Logisch erscheint deswegen, dass Sie keine unselbstständige Zweigstelle eröffnen können bzw. sollten, denn sicherlich haben Sie eine eigene Leitung und eine eigene Buchführung innerhalb Ihrer Niederlassung in Deutschland. Da auch nur eine selbstständige Niederlassung ins deutsche Handelsregister eingetragen wird, können Sie davon ausgehen, dass auch nur diese im schlimmsten Falle haftungsbeschränkt sein wird.

Die Handelsregistereintragung

Das BGH Urteil vom März 2003 sagt konkret aus, was die Limited zu einer juristischen Person in Deutschland macht, nämlich die Handelsregistereintragung der selbstständigen deutschen Niederlassung.



Sobald Sie eine selbstständige Niederlassung in Deutschland eröffnen wollen, muss diese auch als Kapitalgesellschaft in das deutsche Handelsregister eingetragen werden.

Problem dabei: deutsche Notare und Amtsgerichte verfügen nicht flächendeckend über das Know-how und die Bereitschaft, um das Limited-Prozedere kompetent zu begleiten. Sie erhalten von uns die Unterlagen, die man für die Eintragung in das deutsche Handelsregister benötigt.

Übrigens können wir auch gerne in Vollmacht für Sie die Handelsregisteranmeldung in Deutschland in die Wege leiten.

Die Eintragung ins HRB (Handelsregister B (für Kapitalgesellschaften)) kann erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nehmen.



Das Bankkonto



Die Kontoeröffnung bei einer Limited ist generell nicht schwieriger als bei Gründung einer anderen Gesellschaft. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass kleinere Lokalbanken die Limited teilweise nicht gut kennen. Großbanken aber haben keine Probleme mit der Limited.

Eine Schufa-Abfrage muss übrigens nicht generell bei der Kontoeröffnung vorgenommen werden. Unsere Erfahrung belegt aber, dass die Abfrage die Regel ist.

Sollten Sie Probleme bei der Kontoeröffnung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Seite. Wir haben bislang immer eine akzeptable Lösung für jedes Problem gefunden.

Unser Weg

Mit der Eintragung ins englische Handelsregister allein ist es nicht getan. Sie müssen schon wissen, was wo passiert und welche Konsequenzen es hat.

Genau an diesem Punkt unterscheiden wir uns von vielen anderen Gründungsagenturen, denn wir kooperieren mit einem erfahrenen Notar vor Ort.

Nach der Ltd.-Registrierung bestellen, bzw. besorgen wir Ihnen alle Unterlagen, die Sie für die Eintragung der Limited ins deutsche Handelsregister benötigen.

Mit diesen Unterlagen können Sie sich dann entweder an einen Notar Ihrer Wahl wenden oder Sie beauftragen einfach unseren Partner-Notar. Die Beauftragung unseres Partner-Notars ist nicht teurer, als die Verpflichtung eines anderen Notars Ihrer Wahl.

Um die evtl. lange Anfahrt zu unserem Notar zu vermeiden, können Sie einfach einen Mitarbeiter unsers Hauses bevollmächtigen, die Handelsregisteranmeldung für Sie zu tätigen - den Rest erledigen wir.

Die dafür notwendigen Vollmachten liegen den Gründungsunterlagen stets bei. Dieser Service kostet Sie nichts.

Nachdem Ihre Niederlassung beim Handelsregister für Kapitalgesellschaften (HRB) eingetragen ist, müssen Sie nur noch die Gewerbeanmeldung für eine selbstständige Zweigniederlassung vornehmen - damit ist Ihre Limited nun auch in Deutschland offiziell eingetragen.

Bei der Beantragung der deutschen Steuernummer ist Ihnen ihr Steuerberater behilflich. Ansonsten können Sie gerne auch bei uns nachfragen

Für die Zuweisung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (für den innergemeinschaftlichen Erwerb/ Verkauf) wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Fax an das Bundesamt für Finanzen in Saarlouis.



Firmenname

Der Name der Limited kann grundsätzlich frei gewählt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Bezug genommen wird auf:



- Familiennamen (z.B. Mustermann Ltd)
- Branchenbezüge (z.B. Tischlerei Ltd)
- Fantasienamen (z.B. Sonne, Mond und Sterne Ltd)

Diese Begriffe können nach Wunsch auch zusammengesetzt werden, z.B.:

- Tischlerei Sonne, Mond und Sterne Mustermann Ltd

Allerdings gibt es einige Einschränkungen, auf die wir hier näher eingehen möchten.

Jeder Firmenname darf nur einmal vergeben werden:

Der Wunschname darf noch nicht beim englischen Handelsregister (Companies House) registriert sein. Dabei wird nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden. Auch die Nutzung von Satz- und Leerzeichen wird nicht als neuer Name anerkannt. Des Weiteren wird kein Unterschied zwischen „und“ und „&“ gemacht. Die Gesetzesgrundlage hierzu können Sie nachlesen im Company Law (Companies Act, Part I, Chapter II, 26, (3), (d)).

Die Länge des Firmennamens ist begrenzt:

Der Name der Limited darf höchstens 65 Ziffern enthalten, wobei Leerzeichen, Bindestriche, etc. und der Zusatz Ltd oder Limited mitgerechnet werden.

Sensitive Words and Expressions (geschützte Wörter):

Für die Nutzung einiger Wörter sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Wobei es hier markante Abstufungen gibt. Während z.B. die Wörter „European“ oder „International“ problemlos eingetragen werden, scheint es bei Wörtern wie „Queen“ oder „King“ schier unmöglich. Wir möchten zudem darauf aufmerksam machen, dass die Nutzung je geschütztes Wort mit 58,- Euro berechnet wird.

Wir prüfen gerne für Sie, ob der von Ihnen gewünschte Firmenname im englischen Register noch verfügbar ist.

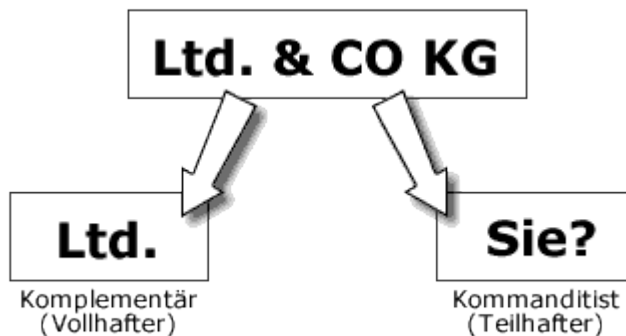
Bitte beachten Sie auch, dass sich die Einschränkungen genau auf diese Wörter beziehen (im Singular oder Plural). Bei Übersetzungen gilt diese Einschränkung im englischen Recht nicht. „Group“ ist beispielsweise ein geschütztes Wort. Die deutsche Übersetzung „Gruppe“ kann allerdings ohne weiteres genutzt werden.



Infos zur Ltd. & Co. KG



Bei der Ltd & Co. KG handelt es sich um eine Personengesellschaft, die als Vollhafter eine Ltd eingesetzt hat. Diese Konstellation wird auch mit der GmbH genutzt, dann als GmbH & Co. KG.



Sie treten im Geschäftsverkehr eigentlich mit einer deutschen Rechtsform und zwar mit der KG auf. Bei einer deutschen KG handelt es sich um eine Personengesellschaft, welche allein nicht haftungsbeschränkt ist.

Durch die Integration einer GmbH in das Konstrukt einer KG als Vollhafter/ Komplementär würde man im Haftungsfall die Haftung auf die GmbH übertragen.

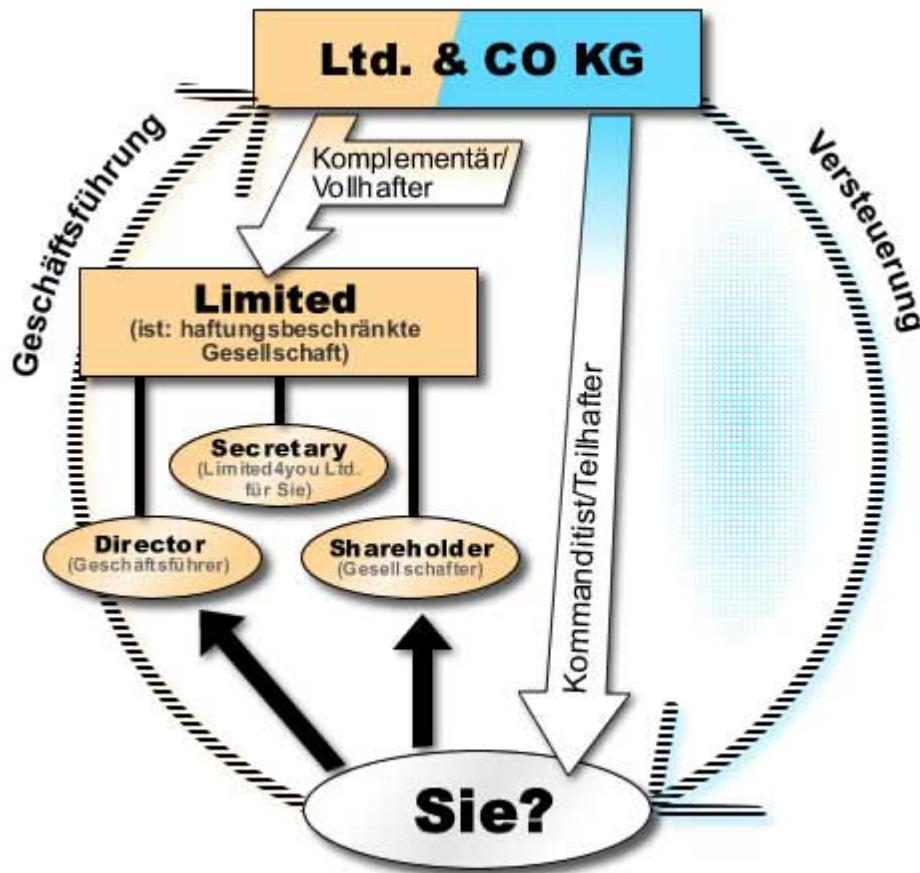
Da die GmbH allerdings eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ist und sie somit nur in Höhe ihres Geschäftsvermögens haftet, und die Gesellschafter in der Regel von der Haftung befreit sind, wird die Zielsetzung einer Personengesellschaft, d.h. der persönlichen unbeschränkten Haftung hier außer Kraft gesetzt.

Im Extremfall ist wie bei der GmbH eine Ein-Mann-Gesellschaft denkbar, bei der der Teilhafter/ Kommanditist zugleich der einzige Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist. Die Leitung obliegt dem Komplementär, also dem Geschäftsführer der GmbH.

Da die KG nicht prüfungs- und publizitätspflichtig ist und die wenig strengen Rechnungslegungsvorschriften von Personengesellschaften Anwendung finden, kann diese Rechtsform eine einfache Form einer Haftungsbeschränkung mit nach außen auftretenden Merkmalen einer Personengesellschaft sein.

Da Sie im Falle der Gründung der GmbH & Co KG auch zwangsweise eine GmbH gründen müssen, bei der ein Mindeststammkapital von 25.000 EUR vorgeschrieben ist und die Gründungskosten gerade durch die enorm hohen Gründungskosten der GmbH belastet werden (ca. 2000 - 3000 EUR), bleibt diese doch sehr interessante Gesellschaftsform leider oft von Existenzgründern ungenutzt. Spätestens seit dem letzten Urteil des Europäischen Gerichtshofes besteht keine Frage mehr, dass die Limited in Deutschland als rechts- und parteifähig anerkannt werden muss. Es liegt nahe, eine Limited als Vollhafter im Konstrukt einer Limited & Co KG einzusetzen, weil

- die Limited ebenso haftungsbeschränkt ist (siehe Inspire Art)
- die Limited ebenso rechts- und parteifähig ist (siehe Überseering)
- die Gründungskosten der Limited ein vielfaches günstiger sind als bei einer GmbH
- nur ein Stammkapital von mindestens 1 EUR erforderlich ist
- Sie trotz Limited mit einer deutschen Rechtsform auftreten (mit der KG).



Der wesentliche Unterschied zwischen der GmbH & Co. KG und der Limited & Co. KG ist, dass als haftungsbeschränkende Gesellschaftsform bei der GmbH & Co. KG die deutsche GmbH fungiert, und bei der Limited & Co. KG die englische Limited.

Der Hauptaspekt, eine Limited in einer KG einzusetzen, ist sicherlich der deutlich niedrigere Gründungspreis einer Limited und dass Sie nicht verpflichtet sind, eine Stammeinlage in horrender Höhe zu leisten.

Wie funktioniert das?

Eine KG besteht immer aus einem Vollhafter (Komplementär) und einem Teilhafter (Kommanditisten). In diesem speziellen Firmenkonstrukt wird die englische Limited Vollhafter/ Komplementär der deutschen KG. Somit wäre eine Haftung auf Ihr sämtliches privates Vermögen im Regelfall ausgeschlossen.

Komplementär

Man bezeichnet diese Person auch als Vollhafter. Egal, mit welcher Kapitaleinlage er an der KG beteiligt ist, haftet er unbeschränkt für sämtliche Schulden der KG.

Kommanditist

Man bezeichnet ihn auch als Teilhafter. Er haftet immer nur in Höhe seiner Einlage. Sollte er seine Einlage im Falle einer Insolvenz bereits erbracht haben, so haftet er nicht mehr. Ansonsten muss er spätestens jetzt seine Einlage erbringen und ist dann weiter haftungsbefreit.

**Eine Ein-Mann-Limited & Co KG:**

Sie sind alleiniger Gesellschafter (Shareholder), sowie alleiniger Geschäftsführer (Director) der Limited. Die Limited ist Komplementär Ihrer KG und somit Vollhafter. Als Kommanditist wären auch Sie im deutschen Handelsregister A mit einer Hafteinlage von 100 EUR eingetragen.

Haftungsszenario

Sollte es im Falle einer Insolvenz zu einem Haftungsfalle kommen, würde zuerst die KG mit ihrem Geschäftsvermögen (z.B. Anlagen, Ausstattung, Barvermögen, usw.) haften. Dann würde der Insolvenzverwalter schauen, ob die Kommanditeinlagen einbezahlt sind. Sind diese eingezahlt, sind die Kommanditisten aus der Haftung raus. Nun würde der Insolvenzverwalter auf das Vermögen der Limited zurückgreifen. Sollte dort kein weiteres oder zu wenig Vermögen vorhanden sein, findet in der Regel keine weitere Haftung statt, da die Limited eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ist. Kurz: Die Haftung würde somit auf die Limited verschoben, die im Endeffekt haftungsbeschränkt ist.

Versteuerungsszenario

Sollte die Limited sich als Komplementär nicht mit Kapital an der KG beteiligen, würde sämtliche Versteuerung über den Kommanditisten im Verhältnis seiner Kapitaleinlage auf Einkommensteuerbasis durchgeführt.

Kurz: Sie versteuern wieder auf Einkommensteuerbasis. Privatentnahmen sind erlaubt.

Kapital

Sicherlich ist es immer ratsam, Ihre Ltd. & Co KG - sofern Sie einen Kapitalbedarf haben - mit einer anständigen Kommanditeinlage auszustatten. Notwendig ist es allerdings nicht. Eine Kommanditeinlage kann auch symbolische 100 EUR betragen.

Wer versteuert was?

Die deutsche KG versteuert nicht direkt, sie verteilt die Gewinne gemäß Gesellschaftsvertrag auf ihre Komplementäre, sowie Kommanditisten. Im Normalfall ist die Limited nicht mit Kapital an der KG beteiligt, sondern nur der Kommanditist. Somit würde man sämtlichen Gewinn der Gesellschaft mit der Einkommenssteuer des Kommanditisten versteuern. Durch die Versteuerung auf Gesellschafterebene entsteht somit ein weiterer attraktiver Vorteil.

Kapitalgesellschaften wie die Limited oder die GmbH haben keinen Gewerbesteuerfreibetrag und zahlen somit ab dem ersten EURO Umsatz einen fixen Prozentsatz vom ihrem Gewinn in Form von Gewerbesteuer an die Gemeinde.

Personengesellschaften (Limited & Co. KG) haben einen Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 EUR und die Gewerbesteuer steigert sich prozentual zum Gewinn.

Privatentnahmen

Da die Versteuerung auf Basis der Kommanditisten erfolgt, sind Privatentnahmen möglich. Mit einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder Limited) ist dies nicht möglich. Gerade Firmen, die von Provisionen leben, profitieren von der Möglichkeit der Privatentnahmen. Erhält die Firma in einem Monat viel Provision, kann man sich mehr entnehmen - erhält Sie in einem anderen Monat weniger, kann man weniger entnehmen.



Ltd & Co. KG: einige Vorteile im Überblick

- Sie treten mit einer deutsche Gesellschaftsform, nämlich der KG, im Geschäftsverkehr auf
- Sie sind trotz Personengesellschaft haftungsbeschränkt
- Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 EUR
- einfache Aufnahme von haftungsbeschränkten Teilhabern (Kommanditisten), und somit frischem Kapital
- wesentlich niedrigere Gründungskosten gegenüber der GmbH & Co. KG
- Privatentnahmen sind problemlos möglich

Im Vergleich

	GmbH	Ltd. mit Niederlassung DE	GmbH & Co KG	Ltd. & Co KG
Gewerbesteuer-Freibetrag	0 €	0 €	24.500 €	24.500 €
Privatentnahmen erlaubt:	Nein	Nein	Ja	Ja
IHK Pflicht:	einfach	einfach	doppelt	einfach
Mindest-Stammkapital	25.000 €	0,01 €	Nein	Nein
Gründungskosten:	ca. 2000 - 3000 €	ca. 1000 €	ca. 4000 - 5000 €	ca. 2000 €



Limited-Übernahme

Vermeht erreichen uns Anfragen von Kunden, die aus oben genannten Gründen nicht mehr mit ihrer Limited-Agentur zusammen arbeiten möchten oder gar können.



Wenn das bei Ihnen der Fall ist, steht Ihnen natürlich der Wechsel frei. Gerne machen wir Ihnen ein Angebot für die "Übernahme" Ihrer Limited.

Auch wenn Sie beschließen, Ihre Limited aufzulösen sind wir der richtige Ansprechpartnerpartner.

Limited-Urteile



Centros, Inspire Art, Überseering



Bis 1999 war es innerhalb der EU praktisch nicht möglich, zum Beispiel eine Limited in Deutschland zu nutzen. Ein Zuzug einer Limited nach Deutschland und eine damit einhergehende Eintragung dieser Limited ins deutsche Handelsregister wurde strikt verweigert und die Limited nicht als juristische Person anerkannt. Viel mehr wurden die rein in Deutschland tätigen ausländischen Gesellschaft fast immer wie Personengesellschaften behandelt und eine beschränkte Haftung war somit gänzlich ausgeschlossen. Die Gesellschafter hafteten somit privat und voll.

Das Urteil Centros aus dem Jahre 1999

Im Jahre 1999 zeigte sich der EuGH allerdings in einer ganz anderen Einstellung, als die bisher in der Europäischen Union gehandelte Rechtsprechung. In der Rechtssache Centros stand die Beurteilung einer Zuzugskonstellation im Raume. Die dänische Zentralverwaltung für Handel und Gesellschaften hatte sich geweigert, eine Zweigniederlassung der Centros Limited, einer in England und Wales eingetragene "Private limited company by shares", in Dänemark einzutragen. Die Centros Ltd. wurde durch ein dänisches Ehepaar im englischen Königreich gegründet und hatte ihr Registered Office bei einem Freund der Familie in England. Tätigkeiten entfaltet diese Limited in England allerdings nicht, sondern ausschließlich in Dänemark. Obwohl das dänische Gesetz die Errichtung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft zulässt, wurde die Eintragung für die Centros Ltd. abgelehnt. Die Zentralverwaltung war der Ansicht, dass die Centros Ltd. unter Umgehung der nationalen Vorschriften - insbesondere über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals - in Dänemark nicht nur eine Zweigniederlassung führen, sondern einen Hauptsitz zu errichten beabsichtige. Der EuGH sah hier einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft ins Handelsregister in einem Mitgliedstaat dürfte nicht verweigert werden, sofern die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie auch ihren Sitz hat, wirksam errichtet worden ist. Dies gelte auch dann, wenn die Gesellschaft im Gründungsstaat keine Geschäftstätigkeit entfalte. Der Gerichtshof stimmt zwar der dänischen Zentralverwaltung insofern zu, als die missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf



Gemeinschaftsrecht nicht gestattet sei. Allerdings hätten sich die Betroffenen hier nur Vorschriften über die Errichtung von Gesellschaften entziehen wollen, nicht jedoch Vorschriften über die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten. Ziel der Vertragsvorschrift sei es, mit einem Unternehmen in dem einen Mitgliedstaates mittels Zweigniederlassung in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden. Es könne somit keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstellen, wenn ein Staatsbürger eines Mitgliedstaates, der eine Gesellschaft gründen möchte, dies in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ihm die größte Freiheit lassen. Ob er dann Zweigniederlassungen in anderen Staaten gründe sei unwesentlich. Sollten Sie das Urteil im Volltext lesen wollen, schauen Sie doch bitte einfach auf unserer Homepage im Service-Bereich nach.

Das Urteil Überseering aus dem Jahre 1999

Bewegung kam erneut in die Diskussion um die Anwendung der Sitztheorie, als der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes zur Klärung der Frage der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft, die ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt hatte, eine Vorlage zum EuGH mit der Frage anstregte, ob die Anwendung der Sitztheorie in diesem Fall gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Firma Überseering BV, einer in den Niederlanden gegründeten Kapitalgesellschaft, gehörte ein Grundstück in Düsseldorf, auf dem sich ein Garagengebäude und ein Motel befanden. Gebäude und Motel waren sanierungsbedürftig. Überseering beauftragte 1992 die Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC), eine in Deutschland gegründete und ansässige Gesellschaft, mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Letztere erfüllte die ihr übertragenen Aufgaben nicht, möglicherweise nur mangelhaft. Im Jahre 1996 verklagte deshalb Überseering die NCC vor dem Landgericht auf Zahlung von etwa 1 Mio DM.

Mittlerweile hatte die Überseering ihren tatsächlichen Sitz allerdings nach Düsseldorf verlegt: Zwei deutsche Staatsangehörige hatten 1994 sämtliche Gesellschaftsanteile der Überseering erworben. Landesgericht und Oberlandesgericht sahen die in Deutschland tätige Gesellschaft allerdings als nicht parteifähig an. Selbst der BGH tendierte so zu entscheiden, ahnte aber, dass dies eventuell nicht konform mit der europäischen Niederlassungsfreiheit gehen könnte und legte somit dem EuGH diese Frage vor. In seiner Entscheidung zur vorgelegten Frage sah es der Gerichtshof als gemeinschaftsrechtswidrig an, wenn eine Gesellschaft, die nach dem Recht ihres Gründungslandes korrekt gegründet worden war und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat, nicht rechts- und parteifähig sein soll.

Weitgehend unbeachtet blieb allerdings die Frage, wie es sich bei solchen Gesellschaften mit der Haftungsfrage verhält. Der II. Zivilsenat sah die Gesellschaften nun zwar als rechts- und parteifähig an, man müsse sie aber wie eine GbR behandeln.

Das Urteil Inspire Art aus dem Jahre 2003

Klarheit schaffte hier das Urteil Inspire Art im Jahre 2003 des EuGH. Hier war das niederländische Recht zu überprüfen, welches formal ausländischen Gesellschaften verschiedene Verpflichtungen auferlegt und unter Anderem eigene Haftungsregelungen für solche Gesellschaften aufstellt. Konkret ging es in dem Urteil um folgenden Sachverhalt:

Um den vermehrten Zuzug von Scheinauslandsgesellschaften zu begrenzen, wurde das WFBV (Gesetz über formal ausländische Gesellschaften) erlassen, das unter Anderem folgende Regelungen trifft: Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach ausländischem Recht gegründet sind und ihre Tätigkeit ausschließlich in den Niederlanden ausüben und daneben keine tatsächliche Verbindung zum Gründungsland haben, müssen sich in den Niederlanden in das Handelsregister eintragen lassen, auf ihren Schriftstücken ausdrücklich als "formal ausländische Gesellschaft" firmieren, sowie weitgehende Offenlegungs- und Publizitätspflichten und Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung niederländischer Gesellschaften erfüllen. Sind die Anforderungen des



WFBV nicht erfüllt, haften die Geschäftsführer dieser Gesellschafter als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Scheinauslandsgesellschaft.

Inspire Art ist eine im Juli 2000 gegründete "Private limited company by shares" englischen Rechtes, deren einziger Geschäftsführer in den Niederlanden wohnt und dort seit 2000 mit einer Zweigniederlassung seine Geschäfte betreibt. Die zuständige Handelskammer Amsterdam war allerdings der Auffassung, dass Inspire Art als eine "formal ausländische Gesellschaft" ins Handelsregister einzutragen sei. Das mit dem Fall betraute zuständige Kantonsgericht Amsterdam stellte zunächst fest, dass es sich bei der Gesellschaft um eine "formal ausländische Gesellschaft" handle und legte dem EuGH die Frage vor, ob die Niederlassungsfreiheit mit dem niederländischen WFBV-Gesetz vereinbar wäre.

Der EuGH stellte abermals fest, dass es keine missbräuchliche oder betrügerische Umgehung sei, wenn eine Gesellschaft in dem Mitgliedstaates ihres Sitzes keine Tätigkeit entfalte. Gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße es, wenn dem Geschäftsführer laut WFBV gesamtschuldnerische Haftung auferlegt werde. Die Gläubiger seien schon durch den ausländischen Rechtsformzusatz (Limited) ausreichend darüber informiert, dass die Gesellschaft besonderen Rechtsvorschriften unterliege.

Außerordentlich deutlich stellte der EuGH auch klar, dass die gemeinschaftsrechtlich zugesicherte Niederlassungsfreiheit keinen Raum für Abwehrgesetze ließe. Bezüglich der Offenlegungs- und Publizitätspflichten können man von ausländischen Gesellschaften nicht mehr verlangen als von gleichwertigen inländischen Gesellschaften. Die Bestimmungen des WFBV über das Mindestkapital der "formal ausländischen Gesellschaften" und der Haftung der Geschäftsführer könnten mit der Niederlassungsfreiheit weder unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes, noch unter dem Gesichtspunkt des Missbrauches gerechtfertigt werden.

Handelsregistereintrag nicht grundsätzlich nötig

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Ltd. mit Hauptsitz in England auch in Deutschland haftungsbeschränkt wirken kann, wenn die Niederlassung nicht ins deutsche Handelsregister eingetragen ist. Es ging um eine revisionsrechtliche Prüfung von Entscheidungen des Amtsgerichtes Schwelm und des Landgerichtes Hagen - beide Gerichte hatten die Sitztheorie angeführt und daher den Haftungsrahmen des in Deutschland aktiven Limited-Besitzers nicht beschränkt. Die Gesellschaft sei in Deutschland nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Handelsregister eingetragen, daher hafte der Kläger zu 100 Prozent, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde abgelehnt.

Mit Blick z.B. auf die Entscheidung *Überseering* hatten die Hagener LG-Richter allerdings eine Revisionsmöglichkeit offen gehalten, die der Kläger jetzt in Karlsruhe erfolgreich nutzte. Der oberste deutsche Gerichtshof entschied zu seinen Gunsten und erklärte die vorangegangenen Urteile für unwirksam. Nach geltendem europäischem Recht sei die Rechtsform der Gesellschaft maßgeblich, unter deren Dach sich die deutsche Niederlassung gegründet habe - unabhängig davon, ob sich die deutsche Niederlassung ins Handelsregister habe eintragen lassen oder nicht.

Trotz dieses Urteils empfiehlt L4You allen Limited-Interessierten, die Eintragung ins deutsche Handelsregister vorzunehmen. Letztendlich sind Sie ohnehin verpflichtet eine selbstständige Niederlassung ins Handelsregister einzutragen, sobald eine eigene organisatorische Selbständigkeit gegenüber der Hauptverwaltung vorliegt.

Den vollen Urteilstext finden Sie hier: http://www.limited4you.de/pdf/urteile/bgh_eintrag.pdf



Insolvenzfähigkeit der Ltd.

Im Jahr 2003 befasste sich das Hamburger Amtsgericht mit der Insolvenzfähigkeit einer englischen Limited in Deutschland.

Die Hamburger Richter vertraten die Meinung, dass die Insolvenzfähigkeit eines Unternehmens nach deutschem Recht dann gegeben ist, wenn die Firmenaktivitäten auch in Deutschland vorgenommen werden - demnach gilt deutsches Insolvenzrecht. Die Insolvenzfähigkeit war abgelehnt worden, da nach bislang geltender Rechtsprechung das Recht des Staates gelten sollte, in dem die Hauptniederlassung der Firma gemeldet ist.

Diese wurde im Verfahren aber als reine Briefkastenfirma ohne eigene Aktivitäten definiert. Der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stand damit nichts mehr im Wege.

Das Urteil finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/hamburg.pdf>

Prozessfähigkeit der Ltd.

Das KG Berlin hat eindeutig geklärt, welche Bedingungen eine Ltd. erfüllen muss, um in Deutschland prozessfähig zu sein.

In einem Prozess hatte eine Klägerin mit Ltd.-Sitz auf der Isle of Man verspätet unvollständige Unterlagen beigebracht. Für das Gericht Anlass genug, die Anforderung an die Prozessfähigkeit zu definieren.

Das Urteil finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/kgberlin.pdf>

Transportgenehmigungen für Ltd.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ging es um das sensible Thema Transportgenehmigungen im LKW-Verkehr.

Die Besitzerin einer englischen Limited mit Zweigniederlassung in Deutschland hatte bei deutschen Behörden eine Transportgenehmigung für den Speditionsverkehr beantragt. Der Antrag war abgelehnt worden mit Hinweis darauf, dass man Firmen mit Hauptsitz im Ausland diese Genehmigung nicht erteilen könne. Das VG Sigmaringen sah das allerdings etwas anders.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/sigmaringen.pdf>

Berliner Rundschreiben

Die Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft hat nach "Centros" schnell reagiert und ist damit ein Beispiel für einen offenen Umgang mit der Ltd.

Das Centros-Urteil ist maßgebliche Instanz für die moderne Auslegung der Niederlassungsfreiheit nach EU-Standard. Nach dem Urteil informierte der Senat schriftlich alle mit entsprechenden Genehmigungsprozessen befassten Behörden über die aktuellen Sachverhalte.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/berlin.pdf>



Rechtsfähigkeit der Ltd.

Das oberste Landesgericht im Freistaat Bayern zeigt sich sehr europäisch. Es sichert der Ltd. in Deutschland die Rechts- und Grundbuchfähigkeit zu.

Wird eine Firma in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet, dann ist die Rechts- und Grundbuchfähigkeit anzuerkennen - selbst dann, wenn die Firmenaktivitäten nicht im Gründungsstaat, sondern in Deutschland stattfinden.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/bayern.pdf>

Insolvenzfähigkeit der Ltd.

Das Amtsgericht Duisburg befasste sich in Aufsehen erregender Art mit der Frage: Was passiert mit einer deutschen Zweigniederlassung nach Auflösung der Hauptniederlassung?

Die Westfalen kamen im Oktober 2003 zu dem Schluss, dass mit Auflösung der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung Ihre Insolvenzfähigkeit verliert.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/duisburg.pdf>

Gesellschaftszweck der Ltd.

Das Oberlandesgericht Thüringen fällt eine interessante Entscheidung, die es deutschen Bürokraten deutlich erschwert, Äpfel mit Birnen zu vergleichen.

Demnach ist die Niederlassungsfreiheit einer deutschen Ltd.-Zweigstelle nicht abhängig davon zu bewerten, ob die real existente Hauptniederlassung einen auch nur ähnlichen Betriebszweck erfüllt. Dies ist, so die Thüringer, nämlich völlig unmaßgeblich.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/thueringen.pdf>

Kontra Sitztheorie

Das Finanzgericht Naumburg erteilte der Sitztheorie schon 2002 einen gehörigen Dämpfer. Seit dem ist der Sitz, also die Hauptniederlassung, nicht mehr von zwingender rechtlicher Bedeutung für Produktion und Verwaltung der Zweigstelle.

Das heißt: Eine englische Ltd. darf auch außerhalb ihres Firmensitzes frei über den Standort ihrer Niederlassungen entscheiden. Deutsche Behörden dürfen seitdem die Gründung und Eintragung von Zweigniederlassungen englischer Limiteds nicht mehr untersagen.

Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/naumburg.pdf>

Niederlassungsfreiheit der Ltd.

markierte mit einem Urteil aus dem Frühjahr 2003 einen Meilenstein in der Entwicklung der Ltd. in Deutschland.

Das Finanzgericht Zweibrücken erkannte im Frühjahr 2003 zwar die Bedenken der zuständigen Behörden an, nach denen die Hauptniederlassung des Klägers als Ltd. in England nur auf dem Papier existent ist, räumten aber der Niederlassungsfreiheit die größere Bedeutung ein. Seitdem ist es nicht mehr maßgeblich für den Gründungsanspruch einer Zweigniederlassung, ob und in welchem Umfang



die Hauptniederlassung operativ oder administrativ tätig ist. Das Gericht unterstrich damit die nationale Bedeutung des Inspire-Art-Urteils des EuGH.
Den Volltext des Urteils finden Sie hier: <http://www.limited4you.de/pdf/urteile/zweibruecken.pdf>

Kooperationen



Kooperation schließen?

Europa wächst zusammen - wir als Wegbegleiter in die Gesellschaftsform Limited erfahren das täglich neu und jeder Tag ist spannend. Da darf man den Überblick nicht verlieren, muss sich um die aktuelle Gesetzeslage kümmern, auf individuelle Kundenwünsche eingehen und auch immer die Zukunft im Auge behalten. Moderne Zeiten sind Netzwerkzeiten.

Es hilft, auf funktionierende Netzwerke vertrauen zu dürfen. Wir möchten Teil eines Systems sein, das unseren Kunden den Wirtschaftsraum Europa mit allen Möglichkeiten erschließt.



Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, PR-Profis, Beratungsdienste und weitere Service-Leister aller Art sind gern gesehene Partner von Limited4you.

Jeder sollte das tun, was er am besten kann: Sie beraten Ihre Kunden, wir erfüllen den notwendigen Service, wie z.B. die Gründung, die Postweiterleitung, etc. Dies alles natürlich zu günstigen

Kooperationspreisen.

Wenn auch Sie den schnell wachsenden Markt der Limitedgründer nicht verpassen wollen, dann melden Sie sich doch einfach bei uns und wir reden darüber...

Kontakt

Für die Koordination zukünftiger Kooperationen bitten wir um Kontaktaufnahme.

L4You Ltd.

Niederlassung Deutschland
Oranienstr. 183
10999 Berlin

Germany Freecall 0800 165-65-170
Germany Freefax 0800-165-65-172
Tel.: 030 - 832117 - 300
Fax.: 030 - 832117 - 309

E-mail: info@limited4you.de
Web: www.limited4you.de



Kooperationspartner

Auf unseren Wegen zu noch mehr Kundennähe und bestem Service arbeiten wir mit den untenstehenden Kooperationspartnern sehr eng zusammen. Es bestehen keinerlei vertragliche Bindungen zwischen diesen Kooperationspartnern und L4You Ltd.

Steuerberater	Rechtsanwälte
<p>De Jong, Kasten & Kooperationspartner GmbH Auguststraße 12-13 38100 Braunschweig Tel.: +49 (0)531 / 24476-11 E-Mail: s.schwarz@dejong-kasten.de</p>	<p>KARSTEN & SCHUBERT GbR Schlesische Straße 26 10997 Berlin Tel.: + 49 (0)30 / 69 51 73 78 Fax: + 49 (0)30 / 69 51 73 79 E-Mail: info@karstenundschubert.de</p>
<p>VOLKMANN-BECHER Hagenbrücke 1-2 38100 Braunschweig Tel.: + 49 (0)531 / 1 20 16-0 Fax: + 49 (0)531 / 1 20 16-25 Liebenhaller Str. 6 38259 Salzgitter Tel.: + 49 (0)5341 / 8 33 68-60 Fax: + 49 (0)5341 / 8 33 68-68</p>	<p>Phillips Solicitors Town Gate, 38 London Street, Basingstoke, Hampshire, RG21 7NY. Te.: +44 (0)1256 / 460830 Fax: +44 (0)01256 / 854638 E-Mail: legal@phillips-law.co.uk</p>
<p>Dipl.-Fw. Hartmut Krüger Humboldtstraße 79 47441 Moers Tel.: + 49 (0)2841 / 93200 Fax: + 49 (0)2841 / 932010 E-Mail: info@krueger-kanzlei.de</p>	<p>Brennecke & Partner Eisenlohrstraße 30 76135 Karlsruhe Tel. + 49 (0)721 / 20 39 6-0 Fax. + 49 (0)721 / 20 39 6-11 E-Mail: info@brennecke-partner.de Web: www.brennecke-partner.de</p>
<p>AWTS Steuerberatungs- gesellschaft mbH Zeil 29-31 60313 Frankfurt am Main Tel.: + 49 (0)69 / 405004-20 Fax: + 49 (0)69 / 405004-19 E-Mail: info@awts.de Web: www.awts.de</p>	<p>Anwaltskanzlei Mizerski & Schneiderat Elbchaussee 342 22609 Hamburg Tel. +49 40 81 99 79 0 Fax. + 49 40 81 99 79 29 E-Mail: welcome@anwaltskanzlei-im-inter.net Web: www.anwaltskanzlei-im-inter.net</p>
<p>Steuerkanzlei Schuh Heike Schuh Steuerberaterin Alt-Lankwitz 94 12247 Berlin Tel.: + 49 (0)30 / 773 277 83 Fax: + 49 (0)30 / 773 277 84 E-Mail: info@steuerkanzlei-schuh.de Web: www.steuerkanzlei-schuh.de</p>	<p>SSP Strauch Schuster & Partner GbR Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater Oberländer Ufer 154a 50968 Köln Tel. +49 221.93 70 93-0 Fax. + 49 221.93 70 93-77 E-Mail: info@ssp-advice.de Web: www.ssp-advice.de</p>



AUTAX Marita Rade
Steuerberatungsges. mbH
 Luitpoldstr. 39
 82211 Herrsching
 Tel.: + 49 (0) 8152/398 098
 Fax: + 49 (0) 8152/398 100
 E-Mail:
rade@autax.de
 Web:
www.autax.de

Michael Huber
Jürgen Huber
Steuerberater
 Waldstraße 2
 78048 Villingen-Schwenningen
 Telefon : 07721 / 8865-35
 Telefax : 07721 / 8865-40
 E-Mail:
MichaelHuber@jhsb.de
 Web:
www.jhsb.de

Kanzlei Scheske & Schmitz
Rechtsanwalt & Steuerberater
 Marktstraße 3
 51588 Nümbrecht
 Tel.: + 49 (0) 2293 - 9100- 0
 Fax: + 49 (0) 2293 - 9100 - 10
 E-Mail:
info@scheske-schmitz.de
 Web:
www.scheske-schmitz.de

Steuerkanzlei
Angela Martens
 Richard-Strauss-Str. 51
 D-81677 München
 Tel.: +49 (0) 89 - 987501
 Fax: +49 (0) 89 - 987502
 E-Mail:
info@angelamartens-stb.co
 Web:
www.angelamartens-stb.com

Notare

Rechtsanwalt und Notar
Kurt-Rainer Gassel
 Museumstraße 2
 38100 Braunschweig
 Tel.: + 49 (0)531 / 240 96 20

Buchhalter

eConsult Europe Ltd.
 Marie-Curie-Straße 6
 64823 Groß-Umstadt
 Tel.: + 49 (0)6078 / 78998-1
 Fax: + 49 (0)6078 / 78998-2
 E-mail:
info@econsult-europe.net
 Web:
www.econsult-europe.de

Firmenauftritte

Medienzauber
 Antje Hein
 Palisadenstraße 49
 10243 Berlin
 Tel.: + 49 (0)30 / 49 40 06 72
 Fax: + 49 (0)30 / 49 40 06 74
 E-Mail:
post@medienzauber.de
 Web:
www.medienzauber.de



Ablauf



Der Bestellprozess

Sollten Sie sich für die Gründung einer Limited entschieden haben, möchten wir Ihnen die Möglichkeiten der Auftragsregistrierung schildern.

Zuerst sollte telefonischer oder persönlicher Kontakt mit einem unserer Berater aufgenommen werden um evtl. offene Fragen abzuklären und zu besprechen, welches unserer Pakete, bzw. welche Einzelleistungen interessant sind.

Bestellprozess	
Beratungsgespräch telefonisch oder vor Ort persönlich	
Angebotserstellung	
Ihre Bestellung - per Fax oder - online	
Auftragsbestätigung und Rechnung	
Klärung der Zahlung	
Datenabfrage	
Gründung (3-4 Tage)	
Gründungsunter- lagen	
Handelsregisteraus- zug und Notarbe- scheinigung (3 bis 4 Wochen)	
Eintragung ins dt. Handelsregister	

Im Anschluss an das Beratungsgespräch lassen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot zukommen. Dieses können Sie bestätigen, in dem Sie es unterschrieben an uns zurück senden.

Sie können Ihre Bestellung aber auch ganz einfach online über unser Bestellformular tätigen. Anschließend wird ein Berater unseres Hauses telefonischen Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Sollten Sie sich für einen dieser Wege entschieden haben, möchten wir Ihnen nun den weiteren Laufgang schildern:

- Als Reaktion auf Ihre Bestellung erhalten Sie von uns eine Rechnung. (Bitte beachten Sie, dass wir bei Neugründungen grundsätzlich gegen Vorkasse arbeiten).
- Sobald der Rechnungsbetrag unserem Geschäftskonto gutgeschrieben wurde, erhalten Sie eine Datenabfrage. In dieser werden die zur Gründung erforderlichen Daten abgefragt (Firmenname, Angaben zu Director, Shareholder und Secretary, etc.).
- Ist die Datenabfrage in unserem Hause eingetroffen, können wir die Firma gründen. Dieses benötigt eine Bearbeitungsdauer von ca. 3 - 4 Tagen.
- Im Anschluss gehen die ersten Unterlagen an Sie heraus. Diese beinhalten je nach Bestellumfang:

Eintragungsurkunde ("Certificate of Incorporation")
 Gesellschaftsvertrag und Satzung ("Memorandum and Articles of Association")
 Übersetzung des Gesellschaftsvertrages von einem staatlich vereidigten Übersetzer
 First Minutes - Protokoll der ersten Gesellschafterversammlung zur Berufung des Secretary, Director und des Registered Offices
 Second Minutes - Protokoll zur Eröffnung eines Bankkontos (wird oft von Banken verlangt)
 Third Minutes - Protokoll zur Eröffnung eines Branch-Offices (Niederlassung)
 Formular SH01 für die optionale Ausgabe weiterer Aktien an bestehende Shareholder oder zur Berufung neuer Shareholder der Gesellschaft.
 Formular AA01 für die optionale Anpassung des englischen Wirtschaftsjahres.

Ca. 2 - 3 Wochen später erhalten Sie den Handelsregisterauszug inkl. Notarbescheinigung, welchen Sie u.a. für die Eintragung zum deutschen Handelsregister, für die Gewerbeanmeldung und für die Bankkontoeröffnung benötigen werden.

Stellung des Shareholders

Erfolgt eine treuhänderische Stellung des Shareholders durch uns, erhalten Sie nach Firmengründung vorerst einen Treuhandvertrag. Sobald wir diesen beglaubigt unterschrieben zurück erhalten haben, gehen die Firmenunterlagen an Sie heraus.